



5. Februar 2016

Kunden-Schreiben Nr. 15

Sehr geehrter Kunde,

Betrifft: REACH und CLP Meldepflicht

Dieses Schreiben informiert über die CLP Meldepflicht die für DuPont und seine Kunden besteht.

Die Europäische Verordnung (EG) Nr 1272/2006 (CLP)** hat unter Titel V, Kapitel 2 die Verpflichtung festgelegt, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) chemische Stoffe zu melden die in Europa in den Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung legt folgendes fest:

1. Die Meldepflicht besteht für alle erzeugten und eingeführten Stoffe in Mengen von über 1 t/a (pro Erzeuger oder Importeur). Diese Stoffe müssen ebenfalls nach der Europäischen Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)* registriert werden.
2. Die Meldepflicht besteht für alle Gefahrenstoffe ebenfalls in Mengen von unter 1 t/a (pro Erzeuger oder Importeur). Dies betrifft ebenfalls Stoffe, die nicht nach der Europäischen Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) registriert werden müssen.
3. Die Meldepflicht besteht für alle Gefahrenstoffe in Zubereitungen oder Gemischen welche aufgrund ihrer Menge in der Zubereitungen oder dem Gemisch nach der CLP-Verordnung zu dessen Einstufung als gefährlich führt. Sie betrifft lediglich importierte Zubereitungen oder Gemische, da Stoffe, die im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezogen werden, bereits durch ihren Hersteller oder Importeur gemeldet wurden. Stoffe welche nicht nach der Europäischen Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) registriert werden müssen, sind ebenfalls betroffen.
4. Reine Polymere werden unter der CLP-Verordnung und REACH als Stoffe betrachtet. Trotzdem unterliegen sie weder einer Registrierungsverpflichtung nach REACH noch einer Meldepflicht nach der CLP-Verordnung. Reine Polymere die als gefährlich eingestuft sind unterliegen allerdings der Meldepflicht nach CLP ungeachtet ihres Volumens.
5. Stoffe für welche die Registrierung bereits abgeschlossen ist (Registrierung, nicht Vor-Registrierung) brauchen nicht nochmals zusätzlich zu ihrer Registrierung gemeldet zu werden. Die Registrierung gilt als Meldung.
6. Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach der ersten Herstellung oder dem ersten Import zu erfolgen. Die Meldepflicht begann am 1. Dezember 2010. Damit war der erste Endtermin der 31. Dezember 2010.
7. Alleinvertreter ,die für die Registrierung von importierten Stoffen nach der Europäischen Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) bestellt wurden, können keine Meldung vornehmen. Die Meldungen haben durch die einzelnen Importeure selbst zu erfolgen.



DuPont Polymermaterialien:

1. Für Polymermaterialien die von DuPont in Europa bezogen werden hat DuPont alle nach CLP notwendigen Meldungen durchgeführt. Für Kunden (nachgeschaltete Anwender) besteht deshalb nach CLP keine weitere Meldepflicht.

2. Importierte Polymermaterialien, die außerhalb der EWR bezogen wurden, sind meist Zubereitungen oder Gemische. Falls diese Zubereitungen oder Gemische nicht als gefährlich eingestuft wurden, besteht laut CLP keine Meldepflicht. Ob eine Zubereitung oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft wurde kann dem Material Sicherheitsdatenblatt (SDB), dem erweiterten Material Sicherheitsdatenblatt (eSDB) oder dem Produkt Sicherheits Informations Blatt (PSIB), entnommen werden. Das Material Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder das erweiterte Material Sicherheitsdatenblatt (eSDB) weist ebenfalls den Gefahrenstoff und seine Einstufung aus. Beide Informationen sind für eine Meldung erforderlich.

3. Importierte, von DuPont außerhalb der EWR bezogene reine Polymere, sind generell nicht als gefährlich eingestuft. Bitte überprüfen Sie dazu das Europäische Material Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder das Produkt Sicherheits Informations Blatt (PSIB).

Europäische Material Sicherheitsdatenblätter (SDB) oder Produkt Sicherheits Informations Blätter (PSIB), können von unseren örtlichen Verkaufsbüros bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Dully
Regulatory Affairs Manager, DPM, EMEA

*Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). CLP ist die Europäische Version des Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) der Vereinten Nationen (VN)).

Informationen zu beiden Verordnungen so wie auch Referenzen zu nationalen Helpdesks können unter <http://echa.europa.eu/> gefunden werden.

Spezielle Informationen zu der Meldepflicht nach der CLP-Verordnung befinden sich unter http://echa.europa.eu/clp/inventory_notification_en.asp

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) schließt die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein und Norwegen ein.

Diese Information beruht auf unserem gegenwärtigen Wissensstand.

Sie unterliegt der Überarbeitung, sobald neue Erkenntnisse und Erfahrungen vorliegen. DuPont übernimmt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie oder Gewährleistung oder sonstige Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Information. Da DuPont nicht all Aspekte der Tätigkeit seiner Kunden kennen kann und den Einfluß den REACH darauf hat empfehlen wir dringend, daß Sie sich mit der REACH Verordnung vertraut machen um deren Anforderungen und Zeitrahmen einzuhalten.

Auf der REACH-Website der Europäischen Kommission finden Sie ebenfalls nützliche Informationen zu diesem Thema: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm